

103. 1. Findet §. 576 C.P.D. auf eine zurückgenommene Widerklage Anwendung?

2. Kann die Anwendung des §. 576 C.P.D. durch einseitigen Vorbehalt, Übereinkunft der Parteien oder Vorbehalt im Urteil ausgeschlossen werden?

I. Civilsenat. Urth. v. 14. Juli 1881 i. S. G. (Pl.) w. G. Ehefrau (Wekl.) Rep. I. 564/81.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem unter der Herrschaft der Reichscivilprozessordnung verhandelten Vorprozesse hatte der auf Scheidung von Tisch und Bett belangte Ehemann anfangs erklärt, die Gültigkeit der Ehe wegen einer ihm bei Eingehung derselben unbekannt gewesenen früheren Schwängerung der Klägerin widerklagend anfechten zu wollen, später aber unter Zurückziehung der Widerklage beantragt, ihm seine Rechte wegen einer Ungültigkeitsklage vorzubehalten. Diesem Antrage hatte das Landgericht Hamburg entsprochen, indem es bei Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett hinzufügte:

„Dem Beklagten bleiben wegen der von ihm anzustellenden Ungültigkeitsklage alle Gerechtfame vorbehalten.“

Diese Ungültigkeitsklage ist nunmehr angestellt, in zweiter Instanz aber auf Grund des §. 567 C.P.D. abgewiesen, und die hiergegen eingelegte Revision zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Nach §. 576 C.P.D. kann der mit einer Ehescheidungsklage oder Ungültigkeitsklage belangte Beklagte Thatfachen, auf welche er in diesem Rechtsstreite eine Widerklage zu gründen imstande war, in einem späteren Rechtsstreite als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen.“

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Voraussetzungen dieser Bestimmung bei der vom Kläger erhobenen Ungültigkeitsklage vorliegen. Daß es rechtlich zulässig war, dieselben im früheren Rechtsstreite als Widerklage geltend zu machen, ergibt sich aus §. 575 Abs. 2 C.P.D. Daß Kläger die Thatsache, auf welche er die Ungültigkeitsklage gründet, zu der Zeit, wo dieselbe im früheren Rechtsstreite als Widerklage geltend zu machen war, nicht allein kannte, sondern auch Beweismittel zur Nachweisung derselben hatte, geht aus seiner Erklärung im Termine vom 31. Mai 1880 hervor; es ist daher unnötig zu erörtern, ob §. 576 auch dann anwendbar wäre, wenn Kläger von der betreffenden Thatsache damals zwar Kenntnis, aber wegen Mangels an Beweismitteln keine Aussicht gehabt hätte, mit einer darauf gestützten Widerklage durchzudringen. Auch darin ist dem Berufungsgerichte beizutreten, daß das Verhalten des Klägers, welcher in dem Vorprozeß anfangs erklärte, die Ungültigkeitsklage widerklagend geltend machen zu wollen, sodann aber diese Erklärung zurückzog, der Nichtanstellung der Widerklage gleich zu achten ist. Es ist zwar behauptet worden, daß die Vorschrift des §. 576 auf den Fall der Zurücknahme der Klage oder Widerklage keine Anwendung finde.

Vgl. Wilmowski und Lehy, Kommentar zur C.P.D., 2. Aufl., S. 675.

Diese Meinung ist jedoch, was die Widerklage betrifft, nicht richtig. So lange die Klage nicht zurückgenommen, mithin der Rechtsstreit anhängig geblieben ist (§. 243), besteht für den Beklagten die ihm durch §. 576 Abs. 2 auferlegte Pflicht fort, seine Klage, wenn er sie überhaupt geltend machen will, in dem schon anhängigen Prozeß als Widerklage geltend zu machen. Es kann ihm nicht gestattet werden, die Erfüllung dieser Pflicht dadurch zu umgehen, daß er die Widerklage zwar anstellt, aber zurücknimmt und später als selbständige Klage wiedererhebt. . . .

War aber §. 576 an sich auf die Ungültigkeitsklage des Ehemannes anwendbar, so konnte die Anwendung desselben auch nicht durch einen Vorbehalt oder eine sonstige einseitige Erklärung des Ehemannes oder durch eine Übereinkunft beider Ehegatten ausgeschlossen werden, weil die Vorschrift des §. 576, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, einen die Parteien absolut bindenden Charakter hat. Grund und Zweck dieser Vorschrift, welche aus dem Entwurfe einer Prozeß-

ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den preussischen Staat von 1861 §. 868 stammt, wird in den Motiven dieses Entwurfes S. 213 dahin angegeben: in Verbindung mit der dem Kläger beilegenden Befugnis, noch andere als die in der Klage angeführten Ehescheidungsgründe bis zum Endurteil selbst noch in der Berufungsinstanz geltend zu machen, und mit der dem Beklagten beilegenden Befugnis, eine auf Trennung der Ehe gerichtete Widerklage anzustellen, solle die Nötigung der Parteien, von dieser Befugnis in dem bereits anhängigen Rechtsstreite Gebrauch zu machen, „die Vervielfältigung der Scheidungsprozesse und die Erneuerung eines erfolglos durchgeführten Scheidungsbegehrens auf Grund von Thatsachen, welche schon aus dem Grunde Verdacht erwecken, weil sie in dem früheren Scheidungsprozesse zurückgehalten sind,“ verhindern. In derselben Weise wurde die in den Entwurf einer Civilprozeßordnung für die Staaten des norddeutschen Bundes von 1870 als Art. 1088, in den im Rgl. preussischen Justizministerium bearbeiteten Entwürfe einer deutschen Civilprozeßordnung als §. 526 und in den dem Reichstage vorgelegten Entwurf derselben als §. 553 übergegangene Vorschrift in den Motiven dieser Entwürfe, sowie bei der Beratung des §. 553 in zweiter Lesung der Reichstagskommission begründet (Hahn, Materialien II. S. 1052). Es wurde mithin, um im öffentlichen Interesse der Vervielfältigung der auf Lösung der Ehe gerichteten Klagen unter denselben Ehegatten und hiermit der Vermehrung der Eheprozesse überhaupt entgegenzuwirken, der Grundsatz aufgestellt, daß die auf Ehetrennung abzielenden Prozesse als ein Ganzes zu behandeln sind, so daß darin alle auf Aufhebung der Gültigkeit der Ehe oder auf Ehescheidung gerichteten Klagenansprüche von beiden Seiten einestheils vorgebracht werden können, anderenteils aber auch bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung vorgebracht werden müssen. Das in Ehesachen überhaupt aus Gründen des öffentlichen Interesse beschränkte Dispositionsrecht der Parteien bezüglich des Prozesses ist insbesondere auch dahin eingeschränkt, daß nach einmal eingetretener Anhängigkeit des auf Trennung der Ehe gerichteten Rechtsstreites es nicht mehr im Belieben der Parteien steht, einzelne Thatsachen, welche in diesem Prozesse durch Klage oder Widerklage geltend gemacht werden können, für einen künftigen weiteren Prozeß als selbständigen Klagegrund aufzusparen. Es ist daher der von dem jetzigen Kläger im Vorprozesse abgegebenen Erklärung, daß er sich seine Rechte

wegen einer Ungültigkeitsklage vorbehalte, sowie der von der jetzigen Beklagten im Vorprozesse abgegebenen Erklärung, daß sie hiermit einverstanden sei, von dem Berufungsgerichte mit Recht wegen §. 576 jede Wirksamkeit abgesprochen worden.

Auch der im Vorprozesse in dem rechtskräftigen Landgerichtsurteile vom 31. Mai 1880 ergangene Ausspruch:

„Dem Beklagten bleiben wegen der von ihm anzustellenden Ungültigkeitsklage alle Gerechtfame vorbehalten“

vermag hieran nichts zu ändern. Das Gericht hat hiermit, wie schon die Worte „bleiben vorbehalten“ zu erkennen geben, dem damaligen Beklagten und nunmehrigen Kläger kein Recht zugesprochen, sondern ihm nur alle Gerechtfame, soweit ihm solche zustehen, vorbehalten. Kläger kann daher ein Klagerecht, welches ihm nach dem Gesetze nicht oder nicht mehr zusteht, auch aus dem gedachten Vorbehalte nicht herleiten. Selbst wenn in dem Vorbehalte „aller Gerechtfame wegen der anzustellenden Ungültigkeitsklage“ der Ausspruch zu finden wäre, daß die Ungültigkeitsklage später noch angestellt werden könne, würde dieser Anhang zu dem im übrigen rechtskräftig gewordenen Urteile der Rechtskraft nicht fähig erscheinen, weil darin nicht ein auf eine angestellte Klage auf Grund prozessualer Verhandlung ergangenes Erkenntnis, sondern nur eine unwirksame Meinungsäußerung über die Zulässigkeit einer künftig anzustellenden Klage enthalten wäre. Aus §. 136 C.P.D. kann die Wirksamkeit des in Rede stehenden Urteilsanhanges schon deshalb nicht hergeleitet werden, weil §. 136 lediglich das Verfahren, nämlich die Verhandlung in einem getrennten Prozesse, betrifft, wogegen der dem Urteile angehängte Vorbehalt das Klagerecht zum Gegenstande hat. Überdies setzt §. 136 voraus, daß mehrere Klagansprüche erhoben sind, welcher Fall hier nicht vorliegt, da Kläger als Beklagter in dem Vorprozesse zwar anfangs eine Widerklage anstellen zu wollen erklärt, diese Erklärung aber zurückgezogen und die Widerklage nicht erhoben hat. Auf §. 136 könnte daher die Wirksamkeit des fraglichen Ausspruches selbst dann nicht gestützt werden, wenn, was hier unerörtert bleiben kann, §. 136 auch in Ehefachen anwendbar und auch auf den Fall zu beziehen wäre, daß der eine Anspruch durch Klage, der andere durch Widerklage verfolgt wird (vgl. Löning in Busch, Zeitschr. f. deutschen Civilprozeß Bd. 4 S. 11).“